Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Dürkheim (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 8. Februar 1996

mit Ergänzungen der

Satzung zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung in der Stadt Bad Dürkheim vom 04.11.2009 wirksam zum 01.01.2010

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) BS 2020-1, geändert durch Landesgesetz vom 20. Juni 1995 sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung des
Fremdenverkehrsbeitrages

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

Neue Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Dürkheim vom wirksam zum 01.01.2017

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung(GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom …. die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung eines Tourismusbeitrages

(1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teiles ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusbeitrag) und um den Wirtschaftszweig „Tourismus“ weiter auszubauen.

Erhebungsgebiet ist der in der Anlage 1 zu dieser Satzung gekennzeichnete Teil des Stadtgebietes.

§ 2
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Stadt Bad Dürkheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Stadtgebiet erwerbstätig sind (z.B. Schausteller, Beschicker von Verkaufsmessen, Automatenaufsteller).

(3) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 2
Beitragspflicht

1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere Vorteile geboten werden.

2) Besondere wirtschaftliche Vorteile auf Grund des Tourismus werden den in Absatz 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten.
Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsgebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen (z.B. Mietverträge, vertraglich gebundene Auftragsarbeiten wie Hausverwaltung von Ferienwohnungen, u.a.).

3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 in einer Betriebsstätte (§12 Abgabenordnung), mittels ständiger Vertretung (§13 Abgabenordnung) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3
Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen)
(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ermittelt. Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Stadtverwaltung abzugeben.
Hat ein Beitragspflichtiger in Bad Dürkheim eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z.B. Cafe-Bäckerei, Hotel-Restaurant) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und anzugeben. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag geschätzt.

Der Anteil des Umsatzes, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, wird geschätzt. Bei der Schätzung werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.
Die Stadt Bad Dürkheim kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 3
Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht aus der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten:
dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (§ 3 Absatz 2), multipliziert mit
einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (sog. „Vorteilssatz“ § 3 Absatz 3)
sowie multipliziert mit
einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (sog. „Gewinnsatz“ § 3 Absatz 4).

2) Unter Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden.

Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich.
Ansonsten wird ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.
Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den der Ermittlung des Jahresumsatzes nach Absatz 2 Satz 1 zugrunde gelegten Zeitraum ausgedrückt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Tätigkeit ein Richtsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Mindestgewinnsatz geschätzt.

Neue Fassung gemäß Änderungssatzung zum 01.01.2010

(3) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt.
Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.

(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr

3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt.
Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in die Zonen I, II, III und IV unterteilt, wie aus der Anlage Nr. 1 ersichtlich.

4) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den der Ermittlung des Jahresumsatzes nach Absatz 2 Satz 1 zu Grunde gelegten Zeitraum ausgedrückt (Gewinnsatztabelle, Anlage 4, Spalte 1).
Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Tätigkeit ein Richtsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Mindestgewinnsatz durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses festgelegt (Gewinnsatztabelle, Anlage 4, Spalte 2).

(Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(7) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 bemisst sich der Fremdenverkehrsbeitrag bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen an Gäste nach der Zahl der Betten. Die Höhe des Beitragssatzes wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 4
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 5
Vorausleistungen, Fälligkeit

(1) Der Beitragsschuldner hat auf die Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Die Stadt kann die Vorausleistungen der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.

(2) Die Vorausleistungen sind zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird

5) Der Tourismusbeitrag bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen an Gäste bemisst sich (abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4) nach der Zahl der Schlafgelegenheiten. Pro Schlafgelegenheit beträgt der Beitrag im Kalenderjahr 20,00 EUR.

§ 4
Zonierung

1) Der Anteil des Umsatzes, der aus dem Tourismus erzielt wird, wird geschätzt. Bei der Schätzung werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

2) Nach der Bedeutung des Tourismus in den jeweiligen Bereichen wird das Stadtgebiet in „Beitragszonen“ aufgeteilt:

der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Neue Fassung gemäß Änderungssatzung zum 01.01.2010

§ 6
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Beitragspflichtige hat der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen.
Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung (AO)

Die Grenzen der Beitragszonen werden in einer Übersichtskarte (Anlage 1 a = Gesamtansicht Stadtgebiet und 1 b = Detailansicht Zone…) eingetragen. Die Plankarten sind Bestandteil dieser Satzung.
Die zur Zone… gehörenden Straßen sowie die Abgrenzungen der Zonen …werden in einer Anlage 2 aufgeführt.

3) Ist der wirtschaftliche Vorteil von der Lage der Betriebsstätte nicht abhängig (z. B. bei der Erbringung von Handwerks- und Bauleistungen, u. ä.) erfolgt die Festsetzung der Umsatzanteile nach der Beitragszone ….

4) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten in unterschiedlichen Zonen aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit und Zone gesondert zu berechnen.

§ 5
Beitragsermittlung

1) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach § 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Vomhundertsatz nach Absatz 3 ermittelt.

2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

3) Der Tourismusbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 6
Mitwirkungs- und Meldeverfahren, Ermittlungsverfahren

1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

(3) Die geforderten Umsatzerklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Stadt kann diese Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und Meldungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Stadt ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 19.01.1990 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 14.12.1993 außer Kraft.

Neue Fassung gemäß Änderungssatzung zum 01.01.2010

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur

a) Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats durch die Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt anzuzeigen (gemäß § 14 Gewerbeordnung), bei freiberuflich Tätigen, bei Vermietung und Verpachtung von Gebäude und Grundstücke an Touristen oder unmittelbar bevorteilte Beitragspflichtige ist Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats beim Steueramt anzuzeigen,

b) bis zum 31.05. eines Kalenderjahres oder – soweit die Stadtverwaltung dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadtverwaltung vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben,

c) auf Aufforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzerklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den für die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommenssteuererklärungen / Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

2) Hat ein Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z. B. Café-Bäckerei, Hotel-Restaurant, u. ä.) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und anzugeben.

§ 7
Entstehung des Beitragsanspruches, Beginn und Ende der Beitragspflicht

Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

wie bisher § 7

Neue Fassung gemäß Änderungssatzung vom 04.11.2009

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 8. Februar 1996
Stadtverwaltung

(Sülzle)
Bürgermeister

Bad Dürkheim, den 04.November 2009

Wolfgang Lutz
Bürgermeister

1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Anfang des Erhebungszeitraums oder, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 8
Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit

1) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Vorausleistung in Höhe eines Viertels seiner Beitragsschuld für das laufende Erhebungsjahr zu entrichten. Auf Antrag kann der Beitrag auch in einem Jahresbetrag zum 01.07. gezahlt werden. Abweichend zu den vierteljährlichen Fälligkeitsraten wird die Vorausleistungsrate der Beschicker des „Dürkheimer Wurstmarktes“ jeweils zum 15.08. eines Jahres fällig.

2) Grundsätzlich berechnet sich die Vorausleistung nach der für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsschuld. Ist die Beitragsschuld des Erhebungsjahres noch nicht abzusehen, so wird für die Festsetzung der Vorausleistung die Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres zu Grunde gelegt;
Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z. B. Betriebseröffnung, Betriebserweiterung, Betriebsaufgabe oder –Teilaufgabe im laufenden Erhebungsjahr wird der Vorausleistungsbetrag durch Schätzung ermittelt.

3) Die Beitragsschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist, soweit er nicht bereits nach Absatz 1 gezahlt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig (Abschlusszahlung)
Ist der Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20,00 EUR, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20,00 EUR ergibt.

§ 9
Anzeige- und Auskunftspflichten, Ermittlungsverfahren

1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die erforderlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen.
Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. Nr. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung (AO).

3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

b) bei dem statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz Auskunft über die Anzahl der für den und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zu Grunde legen.

c) in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summe- und Saldenlisten) einsehen.

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zu Grunde legen.

§10
Ordnungswidrigkeiten

1) Wer entgegen § 5 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

a) des Beitrages
b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11
Datenerhebung und Datenverarbeitung

1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Absatz 4 Nr. 1, § 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben

den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus den

- beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 8. Februar 1996 sowie die Änderungsatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.
Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Bad Dürkheim, den
Stadtverwaltung

Christoph Glogger
Bürgermeister